

## Satzung des Canis Club Malsch e.V.

### **§ 1 Eintragung ins Vereinsregister, Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Canis Club Malsch e. V. Er hat seinen Sitz in Malsch. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Tätigkeit und Aufgabe**

#### **1. Gemeinnützigkeit**

Der Canis Club Malsch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **2. Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports.

#### **3. Tätigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **4. Aufgabe des Vereins**

- 4.1. Zusammenführung aller Hundefreunde zu einer Gemeinschaft
- 4.2. Anleitung der Mitglieder zur Ausbildung von Hunden
- 4.3. Gestellung von ausgebildeten oder erfahrenen Ausbildungswarten
- 4.4. Gestellung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte
- 4.5. Beratung der Mitglieder bei der Aufzucht von Hunden
- 4.6. Förderung des Leistungssports mit dem Hund
- 4.7. Wahrung der Neutralität gegenüber Politik, Konfession und Rasse

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 1.2. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 1.3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- 1.4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

#### **2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 2.1. Alle Einrichtungen des Vereins dürfen unendgeldlich benutzt werden, soweit dies zur Hundeausbildung erforderlich ist. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die vereinseigenen Einrichtungen schonend zu behandeln und mit vereinseigenen Geräten schonend und verantwortungsbewusst umzugehen.
- 2.2. Die Mitglieder dürfen mit ihren Hunden an Prüfungen des Vereins nach

Absprache mit dem Ausbildungspersonal teilnehmen.

- 2.3. Die Mitglieder sind zum Tragen des Vereinszeichen berechtigt.
- 2.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern.
- 2.5. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung, die Haus- und Platzordnung des Vereins anerkannt.
- 2.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich jede Adressänderung und jede Änderung persönlicher Daten schriftlich mitzuteilen, soweit sie für den Verein erforderlich sind.
- 2.7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, mit Vollendung des 18 Lebensjahres.
- 2.8. Wählbar ist jedes Mitglied, welches mindestens 18 Jahre alt ist – im Falle des 1. Vorsitzenden 21 Jahre – und mindestens 6 Monate Vereinsmitglied ist.

### 3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 3.2. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist per Bankeinzug zu entrichten.  
Bei Rückstand über den 31.10. des laufenden Jahres hinaus, kann das Mitglied gemäß § 4 Absatz 2 ausgeschlossen werden.
- 3.4. Bezahlte Beiträge sind nicht rückzahlbar.

### 4. Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 

|           |
|-----------|
| Tod       |
| Austritt  |
| Ausschluß |
- 4.2. Der Austritt kann jederzeit per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins bis zum 30.11. des laufenden Jahres erfolgen.  
Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von dessen gesetzlichem Vertreter schriftlich zu geben.

### 5. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Hundesports oder für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft auf der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

### 6. Fördernde Ehrenmitglieder

Personen oder Firmen, die dem Verein angemessene Sach- oder Geldspenden zukommen lassen, können als „fördernde Ehrenmitglieder“ geführt werden.  
Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 4 Verwarnung und Ausschluss**

### 1. Verwarnung

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Bestimmungen und Anordnungen der Vorstandschaft, kann es verwarnet werden, sofern der Verstoß nicht schon alleine ein Grund für ein Ausschlussverfahren ist.

Bei einer wiederholten Verwarnung kann gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der erfolgte Ausschluss schließt Platz- und Clubhausverbot ein. Über den Ausschluss werden die Mitglieder von der Vorstandschaft in geeigneter Weise informiert. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Ausschlussdatum Einspruch erheben. Dieser Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt, die auch endgültig über den Beschluss entscheidet. Bei Einspruch besteht das ausgesprochene Platz- und Clubhausverbot bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung; diese ist das oberste Organ
2. Die Vorstandschaft

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit 4-Wochen-Frist durch die Vorstandschaft, mittels Vereinsheft oder schriftlich. E
2. Aufgaben der Jahreshauptversammlung
  - 2.1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft
  - 2.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenführer
  - 2.3. Entlastung des Kassenwarts / Entlastung der Vorstandschaft
  - 2.4. Wahl der Vorstandschaft
  - 2.5. Wahl der Kassenprüfer
  - 2.6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - 2.7. Ernennung der Ehrenmitglieder
  - 2.8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - 2.9. Behandlung eingegangener Anträge
  - 2.10. Verschiedenes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandschaft einberufen, wenn die Vereinsinteressen es erforderlich machen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beim 1. Vorsitzenden per Einschreiben beantragen.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung können Anträge durch die Mitglieder gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegen.
5. Beschlussfassung
  - 5.1. Eine Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß die Vorstandschaft innerhalb 2 Wochen mit 4-Wochen-Frist eine zweite D

Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung, der beschluß-  
relevanten Tagesordnungspunkte einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht  
auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der  
Einladung hinzuweisen.

- 5.2. Falls ein Mitglied bei einer Beschlußbefassung geheime Abstimmung  
verlangt, ist diese auch geheim durchzuführen.
- 5.3. Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen sind folgende  
Stimmenmehrheiten erforderlich:
  - 5.3.1. Einfache Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit
  - 5.3.2. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit
  - 5.3.3. Vereinsauflösung bedarf der 3/4 - Mehrheit.
 In allen drei Fällen sind die Mehrheiten nur nach Anzahl der abgegebenen  
Ja-Stimmen zu berechnen.
- 5.4. Für die Berechnung der Abstimmungsmehrheiten ist die Anzahl der  
Stimmenberechtigten nach der Anwesenheitsliste maßgebend.
- 5.5. Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.
- 5.6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches  
vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. P

### **§ 7 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft dient dem Verein ehrenamtlich.
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - 2.1. 1. Vorsitzender
  - 2.2. 2. Vorsitzender
  - 2.3. Kassenwart
  - 2.4. Schriftführer
  - 2.5. Sportwart
  - 2.6. Jugendleiter (bei Bedarf)
  - 2.7. Beisitzer
  - 2.8. Beisitzer
3. Die Vorstandschaft besteht aus 8 Mitgliedern; sie faßt Beschlüsse mit einfacher  
Mehrheit.
4. Die Vorstandschaft ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens mehr als 50%  
der gewählten Vorstandschaft anwesend sind.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
  - 5.1. 1. Vorsitzender
  - 5.2. 2. Vorsitzender
  - 5.3. Kassenwart
 Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich  
gemeinsam.
6. Schriftstücke haben nur Gültigkeit, wenn sie von einer unter §7 Punkt 5 (5.1- 5.3)  
benannten Person unterschrieben ist.
7. Die Vorstandschaft wird auf der Jahreshauptversammlung aus dem Kreise

8. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neubestellung im Amt.
9. Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb der Vorstandschaft nur ein Amt belegen.  
Ausnahme: Punkt 10; 2. Satz
10. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus der Vorstandschaft aus, so beruft die Vorstandschaft einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dieser Nachfolger kann auch ein Mitglied der Vorstandschaft sein.
11. Aufgabe der Vorstandschaft
  - 11.1. Vertretung des Vereins in allen Rechtsangelegenheiten
  - 11.2. Wahrnehmung der Belange des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern, sowie gegenüber anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen.
  - 11.3. Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins.
  - 11.4. Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
  - 11.5. Organisation des gesamten Ausbildungsbetriebs.
  - 11.6. Einsetzen eines Wahlleiters bei anstehenden Neuwahlen

## **§ 8 Finanzielle Verwaltung**

1. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist verpflichtet, mit Geldern und Vermögenswerten des Vereins sparsam umzugehen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Es gelten folgende Obergrenzen über Verfügbarkeit von Vereinsgeldern für den Einzelfall.
  - 3.1. Der 1. Vorsitzende hat für eventuelle Ausgaben bzw. Anschaffungen ein Budget in Höhe von 500 € pro Quartal, über das er ohne Vorstandsbeschluss verfügen kann.
  - 3.2. Für die Vorstandschaft im Gesamten 5.000€
  - 3.3. Höhere Ausgaben als 5.000 € bedürfen des Beschlusses einer Mitgliederversammlung.
4. Beschaffung von Geldern und Krediten bedürfen eines Beschlusses durch eine Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrem Kreise zwei befähigte Mitglieder als Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

3. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse zu prüfen.
4. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer hat mit jährlicher Überschneidung zu erfolgen. Es ist nur eine Wiederwahl für zwei weitere Jahre zulässig.

### **§ 10 Datenschutz**

1. Die Speicherung von Daten des Vereins und dessen Mitgliedern ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vorstandschaft erlaubt.
2. Gespeicherte Daten dürfen nur für vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist verboten.
3. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist die Person verantwortlich, die für den Verein die Daten speichert.
4. Entfällt der Grund für eine Datenspeicherung (z.B. Austritt eines Mitglieds) oder wird die Genehmigung zur Datenspeicherung durch die Vorstandschaft widerrufen, sind alle Daten unverzüglich zu löschen oder der Datenträger ist der Vorstandschaft zu übergeben.

### **§ 11 Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung ist Grundlage der Tätigkeit einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
2. Die Geschäftsordnung ist jeder Satzungsänderung anzupassen.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung geändert werden.  
Die Einladung hierzu erfolgt unter Angabe der beabsichtigten Satzungsänderung mit 4-Wochen-Frist durch die Vorstandschaft.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Ablösung bestehender

ergänzt + geändert  
15.09.63

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Ablösung bestehender Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Institution zu.

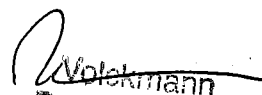
### § 14 Haftungsausschluß

Jeder Hundehalter ist für das Verhalten seines Hundes in Verbindung mit dem Canis Club Malsch selbst verantwortlich. Eine Haftung des Canis Club Malsch ist insoweit ausgeschlossen.

### § 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 02.02.2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister. Für die Eintragung ins Vereinsregister sind der 1. und 2. Vorsitzende verantwortlich.

Die Obereinstimmung der ~~Abchrift~~  
 – Ablichtung – mit der vorgelegten  
 Urschrift – ~~Anzahl~~ – wird be-  
 glaubigt.  
 Ettlingen, den 1.0. Aug. 2009  
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

  
 Wolke  
 Rechtspflegerin